



**Fachdienst Bauservice**  
Frau Vanessa Kühl, Tel. 17-2448

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

<b>TOP: Straßen- und Wegekonzept gem. §8a Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NW)</b>		
Beschlussvorlage Nr. 203/2023		
Produkt: 12.01.04 Straßenbau und -unterhaltung (Koordinierung und Finanzierung)		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungstermine</b>
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	03.11.2023
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	27.11.2023
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	11.12.2023

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>einmalig</th> <th>lfd. jährlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aufwendungen/Auszahlungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sonstige Erträge/Einzahlungen</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		einmalig	lfd. jährlich	Aufwendungen/Auszahlungen			Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)			Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen			Sonstige Erträge/Einzahlungen		
	einmalig	lfd. jährlich														
Aufwendungen/Auszahlungen																
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)																
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen																
Sonstige Erträge/Einzahlungen																
Bemerkung:																
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?																
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:																
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:																
Einmalig:    /    /																
Laufend:    /    /																
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe																
<input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe																
Grundlage: § 8a Absatz 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NW)																

**Beschlussumsetzung bis 11.12.2023**

**Beschlussvorschlag:**

Das in der Anlage 1 und 2 befindliche Straßen- und Wegekonzept für die Stadt Lüdenscheid wird beschlossen.

### **Begründung:**

Mit den im Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) geänderten Vorschriften (Ergänzung des § 8 a KAG NRW mit Wirkung zum 01.01.2020) ist vom Land NRW mit dem Runderlass „Förderrichtlinien Straßenausbaubeiträge“ vom 23.03.2020 - zuletzt geändert am 25.10.2021 - zunächst beschlossen worden, die von der Beitragserhebung betroffenen Anlieger durch eine maßnahmenbezogene Förderung in Höhe von 50% des Anliegeranteils zu entlasten. Der von der Kommune zu tragende Eigenanteil wird dabei nicht gefördert. In Lüdenscheid beträgt der städtische Eigenanteil bei Straßenbaumaßnahmen entsprechend der derzeit geltenden KAG-Beitragsatzung derzeit je nach Straßenart zwischen 30 und 70 % der beitragsfähigen Kosten.

Inzwischen wurde die „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“ vom Land NRW mit Runderlass vom 03.05.2022 dahingehend angepasst, dass die Förderung des Anliegeranteils von 50 auf 100 % angehoben wurde. Diese Regelung soll zunächst bis zum 31.12.2026 gelten. Bis dahin „sollen“ zwar Straßenausbaubeiträge erhoben werden, jedoch unterliegt der Anliegeranteil in vollem Umfang den Förderrichtlinien, ist also folglich gegenüber den Anliegern nicht festzusetzen, sondern kann in Form eines Zuschusses durch die Gemeinde beim Fördergeber beantragt werden. Es verbleibt weiterhin der städtische Eigenanteil laut KAG-Satzung bei der Gemeinde.

In § 8a Absatz 1 und 2 KAG wird die Gemeinde dazu verpflichtet, ein verbindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen. Das von der Gemeinde aufzustellende Straßen- und Wegekonzept ist von der kommunalen Vertretung zu beraten und zu beschließen. In ihm ist vorhabenbezogen zu berücksichtigen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben.

Bereits 2021 (Beschlussvorlage Nr. 073/2021) und 2022 (Beschlussvorlage Nr. 206/2022) wurden Straßen- und Wegekonzepte für die Jahre 2022 – 2026 und 2023 - 2027 durch den Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen. Dieses Konzept soll nun für die Jahre 2024 – 2028 fortgeschrieben werden.

Im Ministerialblatt (MBI.NRW.) Ausgabe 2020 Nr.8 vom 03. April 2020 wurde die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ durch Runderlass des Ministeriums für Heimat Kommunales, Bau und Gleichstellung – 305 – 49.01.03 – 74.1 vom 23. März 2020 sowie die „Verwaltungsvorschrift Bekanntgabe des Musters für ein Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VV Muster Straßen- und Wegekonzept)“ durch Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – 305 – 49.01.03 – 74.1 – 2461/20 vom 23. März 2020 bekanntgegeben.

Gemäß Ziffer 4.5 der Förderrichtlinie gilt für nach dem 01. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen, dass sie nur gefördert werden können, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen. Gleichwohl hat die Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept mit Inkrafttreten des neuen § 8a KAG zu erstellen. Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, das vom zuständigen Ministerium für Kommunales durch Verwaltungsvorschrift bekanntgegebene Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Die in dem Muster vorgegebenen Inhalte sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG notwendige Minimum beschränkt.

Das in der Anlage 1 und 2 befindliche Straßen- und Wegekonzept wurde anhand dieses Musters entwickelt. Es wurden jedoch Änderungen vorgenommen.

Abweichend von dem Muster wurden keine beitragsfreien Maßnahmen aufgelistet. Der Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL) hat hierzu mitgeteilt, dass es ein entsprechendes Programm voraussichtlich erst ab 2025 geben wird, da bis dahin der STL stark mit der Beseitigung von Hochwasserschäden beschäftigt ist.

Zudem wurde abweichend vom Muster eine weitere Tabelle hinzugefügt, die nicht nur die beitragspflichtigen Maßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz aufnimmt, sondern auch die Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch. Hierdurch soll es den Anliegern nicht nur möglich sein, Maßnahmen der nachmaligen Herstellung nachvollziehen zu können, sondern auch die der erstmaligen Herstellung. So wird die Transparenz gegenüber den Anliegern erhöht und die frühzeitige Information ermöglicht.

Somit enthält das in den Anlagen 1 und 2 dargestellte Straßen- und Wegekonzept für die Jahre 2024 – 2028 die beitragspflichtigen Maßnahmen nach dem BauGB und dem KAG.

Das Straßen- und Wegekonzept von 2022 wurde für die Jahre 2024 – 2028 abgeändert. Es kam zu folgenden Änderungen:

1. Aus planerischen Gründen wurde die KAG-Maßnahme „Memeler Weg“ in das Jahr 2025 verlegt.
2. Aus planerischen Gründen wurde zudem die KAG-Maßnahme „Im Stoberg“ in das Jahr 2027 verlegt und die Maßnahmen Gersbeuler Straße und Viktoriastraße in das Jahr 2028.
3. Bedingt durch gesetzliche Neuregelungen ist ein Teilbereich der „Schlittenbacher Straße“ („Breslauer Straße – Schützenstraße“) als BauGB-Maßnahme einzustufen. Die Straße wird nun im Bereich zwischen der „Breslauer Straße“ und der „Schützenstraße“ 2026 als BauGB-Maßnahme ausgebaut. Der Bereich zwischen der „Loher Straße“ und der „Breslauer Straße“ ist weiterhin eine KAG-Maßnahme und wird auch im Jahr 2026 ausgebaut.
4. Aus planerischen Gründen wurden die BauGB-Maßnahmen „Fuelbecker Straße“ und „Alfred-Heinze-Straße“ in das Jahr 2027 verlegt.

Somit wurden für die Jahre 2024 – 2028 folgende KAG-Maßnahmen in das Straßen- und Wegekonzept aufgenommen (Anlage 1):

2024: Piepersloher Platz, Dulmecker Weg  
2025: Bremecker Weg, Memeler Weg, Westerfelder Weg  
2026: Westerfelder Weg (Restarbeiten), Bremecker Weg (Restarbeiten) und Schlittenbacher Straße (Loher Straße – Breslauer Straße)  
2027: Im Stoberg  
2028: Gersbeuler Straße (Kluser Straße – Hausnummer 22) und Viktoriastraße (Gasstraße – Liebigstraße)

Es wurden für die Jahre 2024 – 2028 folgende BauGB-Maßnahmen in das Straßen- und Wegekonzept aufgenommen (Anlage 2):

2024: -  
2025: Wibschla 5. BA, Hans-Matthies-Straße, Willy-Bürger-Straße  
2026: Schlittenbacher Straße (Breslauer Straße – Schützenstraße)  
2027: Fuelbecker Straße und Alfred-Heinze-Straße  
2028: Gersbeuler Straße (ab Hausnummer 22 – Ende), Viktoriastraße (Liebigstraße – Ende)

Lüdenscheid, den 04.10.2023

Im Auftrag:

*gez. Hammer*

Stephan Theo Hammer

Anlage/n:

1. Straßen- und Wegekonzert KAG – 2024 - 2028
2. Straßen- und Wegekonzert BauGB – 2024 - 2028